

1. Name und Sitz

- 1.1. Die Société Nautique Vallamand „**Les Garinautes**“ (der Name wird nicht in andere Sprachen übersetzt), ist ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne der Art. 60-79 ZGB.
- 1.2. Der Verein hat Sitz im Port les Garinettes in Vallamand.

2. Ziele und Zweck

- 2.1. Der Verein setzt sich zum Ziel:
 - ✚ Vertretung der Interessen der Mitglieder nach aussen, insbesondere gegenüber politischen Behörden und Verbänden
 - ✚ die seemännischen Fähigkeiten der Mitglieder zu schulen
 - ✚ Mithilfe bei der Erhaltung und Förderung des Bootsports und der dazugehörenden Freizeitaktivitäten
 - ✚ Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen, die seemännischen Traditionen zu erhalten
 - ✚ sich für ein ausgewogenes Verhältnis der Anliegen der Wassersportler und jener des Natur- und Gewässerschutzes einzusetzen.
- 2.2. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Aktivmitglieder (Einzel- oder Paar- resp. Familienmitglieder).
Diese betreiben und fördern den Bootssport aktiv.
- 3.2. Gönner (Einzelmitglieder oder Kollektivmitglieder als Verein oder Firma).
Diese fördern und unterstützen die Bestrebungen des Vereins.
- 3.3. Ehrenmitglieder
Aktivmitglieder die sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt werden.

4. Eintritt

- 4.1. Eintrittsgesuche sind schriftlich oder per eMail an den Vorstand zu richten. Über Annahme oder Abweisung der Gesuche für die Mitgliedschaft entscheidet die ordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 4.2. Die Kandidaten geniessen bis zu diesem Zeitpunkt die Rechte von Mitgliedern, haben aber kein Stimmrecht.

5. Austritt/Beendigung

- 5.1. Der Austritt aus dem Verein ist mit schriftlicher oder eMail Kündigung an den Vorstand jederzeit möglich. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet.
- 5.2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Diese Gründe können ihm bekannt gegeben werden.
- 5.3. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch einerseits mit dem Ableben, oder der Auflösung des Gönnersvereins oder der Gönnerfirma, oder andererseits bei Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages aufgrund einer erfolglosen zweiten schriftlichen Mahnung.

6. Rechte und Pflichten

- 6.1. Jedes Mitglied anerkennt die Statuten und unterzieht sich den Beschlüssen der Generalversammlung.
Das Mitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 6.2. Für alle Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6.3. Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder (Familien- und Paarmitglieder max. 2 Stimmen) haben das Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht Anträge zu stellen.
- 6.4. Gönner können zu den Veranstaltungen des Vereins eingeladen werden.

7. Finanzielle Mittel

- 7.1. Die Mittel des Vereins bestehen aus:
 - ✚ Mitgliederbeiträgen
 - ✚ Spenden
 - ✚ diverse Einnahmen.
- 7.2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.
- 7.3. Der Vorstand kann über finanzielle Mittel verfügen, welche gemäss Budget von der GV bewilligt worden sind. Für nicht im Budget vorgesehene Ausgaben ist der Vorstand zuständig für:
 - ✚ einmalige Ausgaben von höchstens 1/3 der budgetierten ordentlichen Mitgliederbeiträge
 - ✚ wiederkehrende Ausgaben von höchstens 1/10 der budgetierten ordentlichen Mitgliederbeiträge.

8. Organisation

- 8.1. Die Organe des Vereins sind:
- ✚ die Generalversammlung (GV)
 - ✚ der Vorstand
 - ✚ die Revisoren.
- 8.2. Die ordentliche Generalversammlung findet im zweiten Quartal statt und wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher schriftlich oder per eMail unter Angabe der Traktanden angekündigt. Zu den wichtigsten Traktanden werden die nötigen Erläuterungen abgegeben.
- 8.3. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet:
- ✚ auf Beschluss der Generalversammlung
 - ✚ auf Beschluss des Vorstandes
 - ✚ wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich oder per eMail verlangt.
- 8.4. Anträge von Mitgliedern sind schriftlich oder per eMail und begründet bis Ende Januar an den Vorstand einzureichen. Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht gehörig angekündigt worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.
- 8.5. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- ✚ Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - ✚ Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten / Commodore
 - ✚ Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Revisionsberichtes
 - ✚ Entlastung des Vorstandes für seine Tätigkeit
 - ✚ Wahl des Präsidenten / Commodore, des übrigen Vorstandes und der Revisoren
 - ✚ Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - ✚ Abnahme des Jahresprogrammes
 - ✚ Entscheid über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - ✚ Entscheid über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
 - ✚ Statutenänderungen
 - ✚ Entscheid über die Auflösung des Vereins.
- 8.6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Präsident / Commodore hat Stichentscheid und stimmt nur bei Stimmengleichheit. Bei Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 8.7. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt und vom Sekretär unterzeichnet.
- 8.8. Die Auflösung des Vereins kann an der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Generalversammlung beschliesst in diesem Fall ebenfalls über die Verwendung des Vereins-Vermögens.

9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 3 Vereinsmitglieder. Der Vorstand wird vom Commodore geleitet. Mögliche weitere Chargen sind: Vizepräsident, Sekretär, Kassier und ein oder mehrere Beisitzer.
- 9.2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Nur Aktivmitglieder des Vereins sind in den Vorstand wählbar.
- 9.3. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er führt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich oder von Gesetzes wegen der Generalversammlung vorbehalten sind. Er kann einzelne Aufgaben weiter delegieren.
- 9.4. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn min. 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Entscheide mit einfachem Mehr. Der Commodore stimmt nur bei Stimmengleichheit, er hat den Stichentscheid.
- 9.5. Zeichnungsberechtigt ist die KassiererIn mit Einzelunterschrift.

10. Revision

1 Revisor und 1 Ersatzrevisor werden für 2 Jahre gewählt. Der Revisor ist in der darauf folgenden Amtsperiode nicht wiederwählbar. Der Ersatzrevisor wird an seiner Stelle Revisor. Mindestens 1 Revisor prüft die Jahresrechnung des Vereins.

11. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 20. April 2012 sofort in Kraft.

Vallamand, 20. April 2012

Der Commodore
sig. Jürg Zesiger

Der Administrator
sig. Jürg Salzmänn